

# **Bund katholischer deutscher Akademikerinnen BkdA**

## **S a t z u n g**

### **§1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Bund katholischer deutscher Akademikerinnen e.V.". Er führt die Tradition des Verbandes Katholischer Deutscher Studentinnenvereine - gegründet 1913 - weiter. Sitz des Vereins Marl.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marl eingetragen.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Ziel des Vereins ist es, durch seine Mitglieder in Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft im christlichen Sinne zu wirken. Er setzt sich für die Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Stellung der Frau in Kirche und Gesellschaft ein. Eine besondere Verpflichtung sieht er gegenüber den Studentinnen. Die Ziele des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsverantwortung, Forschungsvorhaben und Verbandsmitteilungen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

#### **Mitglieder**

Der Bund katholischer deutscher Akademikerinnen besteht aus Einzelmitgliedern, die sich nach Möglichkeit zu Ortszirkeln zusammenschließen. Ordentliche Mitglieder können katholische Frauen werden, die an einer staatlich anerkannten Hochschule immatrikuliert waren oder sind und in Einzelfällen Frauen, die einer Religionsgemeinschaft der ACK angehören. Voraussetzung ist, dass sich die Frauen zu den Zielen des Bundes bekennen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesvorstand. Die Ehrenmitgliedschaft kann besonders verdienten Frauen durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

#### §4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, zum Ende des Kalenderjahres.
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt bei wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

#### §5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beitragspflicht gilt für das laufende Jahr.

#### §6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

#### §7 Organe des Vereins

Die Organe des Bundes katholischer deutscher Akademikerinnen sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### §8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die beratende und beschließende Versammlung der Mitglieder.

Mindestens alle zwei Jahre findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über die Mitgliederversammlung ist eine von der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin und von der Schriftführerin oder von einer von der Versammlung gewählten Protokollführerin zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll niedergelegt und durch die Mitteilungen veröffentlicht.

## §9 Vorstand

Die Leitung des Bundes liegt in den Händen des Vorstandes, der an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden ist. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:  
der 1. Vorsitzenden  
der 2. Vorsitzenden  
der Schriftführerin  
der Kassenführerin.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ggf. auf drei Jahre in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
Die erste Vorsitzende vertritt mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Bund gerichtlich und außergerichtlich.

## §10 Fachausschüsse

Zur Beratung anstehender Fragen können Fachausschüsse gebildet werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung eingesetzt und haben Berichterstattungspflicht.

## §11 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Bundes katholischer deutscher Akademikerinnen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hildegardisverein, Studienförderung für katholische Studentinnen e.V., Bonn, oder - falls der Hildegardisverein nicht mehr existiert - an den Deutschen Caritasverband, Freiburg. Die genannten Vereine sind gehalten, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## §12 Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst sein muss. Sie ist unzulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt würde.

Damme, den 29. April 2007

BkdA - Geschäftsstelle:  
Habichtshöhe 13  
49401 Damme  
Telefon 05491-9755966 Fax 05491-9755967  
Homepage [www.bkda.de](http://www.bkda.de)